

Wegfall der Abrechnung des TV-Kabelanschlusses über die  
Mietnebenkosten?

# Wettbewerbsrecht vs Gigabitstrategie!

Überlegungen und Betrachtungen von Uwe Rehnig

zum FRK Kongress im September 2020



**REHNIG**  

---

**G R O U P**

- Fakten
- Thesen & Meinungen
- Optionen

## § 2 BetrKV -Aufstellung der Betriebskosten

Betriebskosten im Sinne von § 1 sind:

.....

15. die Kosten

a) des Betriebs der Gemeinschafts-Antennenanlage,

hierzu gehören die Kosten des Betriebsstroms und die Kosten der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft einschließlich der Einstellung durch eine Fachkraft oder das Nutzungsentgelt für eine nicht zu dem Gebäude gehörende Antennenanlage sowie die Gebühren, die nach dem Urheberrechtsgesetz für die Kabelweitersendung entstehen,

oder

b) des Betriebs der mit einem Breitbandnetz verbundenen privaten Verteilanlage; hierzu gehören die Kosten entsprechend Buchstabe a, ferner die laufenden monatlichen Grundgebühren für Breitbandanschlüsse;

TKG-Referentenentwurf von BMWi und BMVI, Stand 07.08.

## Artikel 14

### Änderung der Betriebskostenverordnung (FNA 2330-32-2)

Nach § 2 Satz 1 der Betriebskostenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346, 2347), die durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Mai 2012 (BGBl. I S. 958) geändert worden ist, werden folgende Sätze angefügt:

„§ 2 Nummer 15 findet Anwendung auf Anlagen, die vor dem 21. Dezember 2020 in Betrieb gesetzt worden sind. § 2 Nummer 15 tritt am 31. Dezember 2025 außer Kraft.“

.....

- Eine kostengünstige TV-Infrastruktur für ein Viertel der deutschen Haushalte

12,5 Millionen Mieter profitieren heute von einer günstigen Versorgung über Mehrnutzerverträge. Ein TV-Anschluss im Rahmen der Mietnebenkosten ist erheblich günstiger als ein Einzelvertrag: Der Unterschied kann über 100 Euro pro Jahr betragen.

- Sozial schwache Haushalte profitieren, da für wohngeldberechtigte Haushalte heute der Sozialhilfeträger die Kosten des TV-Anschlusses als Teil der Mietnebenkosten übernimmt. Bei einer Abschaffung der Umlagefähigkeit müssten diese Mieter den TV-Anschluss künftig aus dem Regelsatz bezahlen.
- Leistungsfähige Netze in den Häusern, Mehrnutzerverträge mit Hauseigentümern schaffen für ausbauende Netzbetreiber Kalkulationssicherheit und dienen gegenüber Banken als Sicherungsinstrument für Finanzierungskredite.

Das brauchen vor allem kleine und mittelständische Netzbetreiber. So können schnelle Netze in den Häusern mittels Glasfaser zukunftsicher aufgerüstet werden. Das ist nicht zuletzt eine wichtige Voraussetzung für innovative Anwendungen für das Wohnen der Zukunft.

- Wettbewerb im Breitbandmarkt

In den meisten Mehrfamilienhäusern hat die Umlagefähigkeit die Errichtung einer zweiten Breitbandinfrastruktur neben der Telefonleitung der Telekom ermöglicht. Sie ist damit ein Garant für Infrastrukturwettbewerb in den Häusern und die Wahlfreiheit der Nutzer.

- Die Umlagefähigkeit ist technologieneutral

Die Betriebskostenverordnung unterscheidet nicht zwischen verschiedenen Technologien – umlagefähig sind die Betriebskosten von Breitbandnetzen. Die Betreiber solcher Netze stehen im Wettbewerb bei der Versorgung der Gebäude; das führt zu den günstigsten Konditionen für Hauseigentümer und letztlich auch Mieter.

- Reichweite für TV

Als wichtiger Übertragungsweg sichern Breitbandnetze Reichweite für klassisches TV.

## „Für Mieterfreiheit und Wettbewerb“

.....

„Das sogenannte „Nebenkostenprivileg“ ist ein innovations- und mieterfeindliches Relikt aus analogen Zeiten. Es ist höchste Zeit, den entmündigten Mietern ihre Wahlfreiheit zurückzugeben und einen chancengleichen Wettbewerb der TV-Dienste zu ermöglichen.“

**Torsten Körber, Professor für Kartell- und Regulierungsrecht und Recht der digitalen Wirtschaft  
an der Universität zu Köln in der WELT am 16.09.2020**

## **„Heuchelei bei der Fernsehversorgung – Lobbyisten drücken Mietern Kosten für den Breitbandanschluss auf und sagen, es sei sozial“**

„Das Bundeswirtschaftsministerium steht kurz vor dem Abschluss der Ressortabstimmung zu dem Referentenentwurf für ein „Telekommunikationsmodernisierungsgesetz“. Der Entwurf sieht eine Änderung der Betriebskostenverordnung vor, die das sogenannte „Nebenkostenprivileg“ mit einer bis Ende 2025 bemessenen Vorlaufzeit abschafft.“

FAZ-Artikel vom 28.08.2020



## „Eingriff ins Mietrecht“

Es sei nicht nachvollziehbar, "warum im Rahmen einer TKG-Novelle in das Mietrecht eingegriffen werden soll", heißt es in einem Positionspapier des GdW.

Der EU-Kodex erfordere es nicht, das TKG "auf mietvertragliche Regelungen" anzuwenden und Hauseigentümer damit zu TK-Anbietern zu machen.

Davon sei auch angesichts der aktuellen Rechtsprechung auszugehen. Außerdem meint der GdW, dass der Eingriff in Bestandsverträge "in erheblicher Weise Grundrechte beeinträchtigt und daher rechtswidrig wäre".

## Stellungnahme des GDW zur geplanten Änderung

## „UMLAGEFÄHIGKEIT ALS TURBO FÜR DEN GLASFASERAUSBAU“

„Die bestehende Regelung ist absolut technologieneutral für alle Breitbandinfrastrukturen und in der Praxis heute ein überragend wichtiges Instrument für die Errichtung von neuen Glasfaser- und Gigabitnetzen.

Dies gilt gerade auf den besonders kostenintensiven letzten Metern, die in die einzelnen Wohnungen führen (Fiber-to-the-Home, FTTH).

Deshalb treten alle deutschen Verbände, die die Interessen der Betreiber von Glasfasernetzen vertreten, einer Änderung der Betriebskostenverordnung ebenso nachdrücklich entgegen, wie die Verbände der Wohnungswirtschaft.“

# Wettbewerbsrecht vs Gigabitstrategie! - Thesen und Meinungen 4b -

„Ein Investitionsvolumen für die Umrüstung von Hausverteilanlagen von mehreren Milliarden Euro ist ohne die Umlagefähigkeit nach der Betriebskostenverordnung nicht möglich.“

Die Umlagefähigkeit der Betriebskosten ist zudem eine unerlässliche Grundlage für die notwendige Mitwirkung der Wohnungswirtschaft. Dadurch fallen für die Mieter trotz des hohen Investments je nach Größe und Struktur der Wohnanlagen nur sehr moderate monatliche Kosten an.“

„Von einer Änderung der Betriebskostenverordnung wäre am stärksten die Vielzahl lokaler und regionaler Netzbetreiber betroffen, die beständig in neue Glasfasernetze investieren.“

Eine Abschaffung der Umlagefähigkeit können dagegen nur diejenigen befürworten, denen es in Wirklichkeit darum geht, langsame Netze vor dem Wettbewerb durch ultraschnelle Gigabitnetze zu schützen.“

**Stellungnahme der Breitbandverbände ANGA, BUGLAS und BREKO zur geplanten Änderung**

## Zukünftige Beispiele für Wettbewerb?!

### § 2 BetrKV -Aufstellung der Betriebskosten

Betriebskosten im Sinne von § 1 sind:

.....

2. die Kosten der Wasserversorgung, ....

.....

7. die Kosten des Betriebs des Personen- oder Lastenaufzugs, .....

.....

8. die Kosten der Straßenreinigung und Müllbeseitigung, .....

## Trennung von Netz und Dienst: Streichung lediglich des letzten Halbsatzes in Ziffer 15 b)

### §2 BetrKV -Aufstellung der Betriebskosten

Betriebskosten im Sinne von § 1 sind:

.....

15. die Kosten

a) des Betriebs der Gemeinschafts-Antennenanlage,

hierzu gehören die Kosten des Betriebsstroms und die Kosten der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft einschließlich der Einstellung durch eine Fachkraft oder das Nutzungsentgelt für eine nicht zu dem Gebäude gehörende Antennenanlage sowie die Gebühren, die nach dem Urheberrechtsgesetz für die Kabelweitersendung entstehen,

oder

b) des Betriebs der mit einem Breitbandnetz verbundenen privaten Verteilanlage; hierzu gehören die Kosten entsprechend Buchstabe a, ~~ferner die laufenden monatlichen Grundgebühren für Breitbandanschlüsse;~~

**Trennung von Netz und Dienst: Streichung lediglich des letzten Halbsatzes in Ziffer 15 b)**

**hat die Vorteile, die Kritikpunkte aller Seiten auszuhebeln:**

- Wahlfreiheit des Dienstes
- Beibehaltung der Investitionstätigkeit in der NE4 durch gesicherte Refinanzierungsmöglichkeiten
  - Unterstützung des Ausbaus der Gigabitnetze in der NE3
    - Vermeidung sozialer Ungerechtigkeiten
- Vermeidung komplizierter und aufwendiger neuer Gesetzgebungsverfahren, welche durch den Wegfall der Umlagefähigkeit der weiteren Kostenkomponenten entstehen würden
  - Kostentransparenz all dieser Betriebs-Einzelkosten

# Danke für Ihr Interesse!

Überlegungen und Betrachtungen von Uwe Rehnig

zum FRK Kongress im September 2020



**REHNIG**  

---

**G R O U P**